

An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Rechtsdienst 1, Rechtliche
Grundsatzabteilung
Stubenring 12
1010 Wien

Landeshauptmannstellvertreterin
Mag.^a Ingrid Felipe Saint Hilaire

Landeshauptmannstellvertreterin
Dr.ⁱⁿ Astrid Rössler

Landesrat Johannes Rauch

Landesrat Rolf Holub

Landesrat Rudi Anschober

Per E-Mail: ZRD@bmlfuw.gv.at

Cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**Betreff: Bundes-Verwaltungsreformgesetz-Begutachtung – Stellungnahme der grünen
UmweltlandesrätInnen**

18.11.2016

Sehr geehrter Herr Bundesminister DI Rupprechter,

wir, die grünen UmweltlandesrätInnen aus Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Kärnten und Oberösterreich, erlauben uns zu dem am 17.10.2016 in Begutachtung geschickten Ministerialentwurf für ein Verwaltungsreformgesetz des Bundes folgende gemeinsame Erklärung abzugeben. Dazu sind einige ausgewählte kritische Punkte des Gesetzgebungsvorhabens anzusprechen, um deren besondere Relevanz aus unserer Sicht ergänzend zu den bereits erbrachten Länderstellungnahmen zu betonen. Dabei sollen insbesondere einige Regelungsvorschläge des UVP-G betreffend kritisch hervorgehoben werden.

Hinsichtlich des Großteils der Änderungsvorschläge im Wasserrechtsgesetz bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Allerdings fällt auf, dass aus unserer Sicht dringend notwendige Novellierungsmaßnahmen ausgeblieben sind. Darunter fallen beispielsweise die Umsetzung der Aarhus-Konvention im Wasserrecht sowie ein im Wasserrechtsgesetz festgeschriebenes Verbot der Verwendung von Mikroplastik im Wasserbau.

Einige Novellierungsvorschläge in Artikel 2 zur Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 geben Anlass zur Sorge und wir möchten folgende Kritikpunkte unterstreichen.

Zu Z 3 (§ 5 Abs. 2):

Der Entwurf sieht für § 5 Abs 2 UVP-G vor eine vierwöchige Fallfrist für Verbesserungsaufträge einzuführen. Eine solche Fallfrist stellt eine Hürde sowohl für Behörden als auch KonsenswerberInnen dar und ist der Sache einer eingehenden, meist zeitintensiven Umweltverträglichkeitsprüfung nicht dienlich. Dass hiermit eine Verfahrensbeschleunigung angestrebt wird, ist evident, jedoch erscheint der Vorschlag im Hinblick auf die übliche Dimension und den Umfang von Projektunterlagen im UVP-Verfahren verfehlt und praxisfremd. Ganz im Gegenteil zur Zielsetzung dürfte eine solche Fallfrist nicht zur erhofften Verfahrensbeschleunigung, sondern zu erheblichen Verzögerungen führen. Diese Änderung wird daher abgelehnt.

Zu den Z 4 und 12 (§§ 5 Abs. 4, 24a Abs. 4) sowie zu Z 9 (§ 19 Abs. 3):

Mit dem vorliegenden Ministerialentwurf erfolgt ein Angriff auf die Parteistellungen von Gemeinden und Landesumweltanwaltschaften. Gemeinden hinsichtlich ihrer Stellungnahmerechte auf „Interessen des eigenen Wirkungsbereiches“ einzuschränken, kommt einer Abschaffung ihrer Parteistellung gleich, da die in Art 118 B-VG aufgezählten Bereiche (zB örtliche Sicherheitspolizei, Gesundheitspolizei, Bestattungswesen usw) für die Anlagengenehmigung in der Regel nicht relevant sind. Zudem wird die Möglichkeit vertan die besonderen Kenntnisse von Gemeinden zu den lokalen Natur- und Umweltverhältnissen, die einen inhaltlichen Mehrwert im UVP-Verfahren bedeuten können, zu berücksichtigen.

Indem die Landesumweltanwaltschaften hinsichtlich ihrer Stellungnahmerechte auf „die Einhaltung von Vorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen“ eingeschränkt werden sollen, wird das Erfordernis zur gesamthaften Betrachtung eines Vorhabens in der Umweltverträglichkeitsprüfung ignoriert. Um eine solche eingehende Prüfung auch durch die Verfahrensparteien zu gewährleisten, ist es notwendig und sachdienlich, den Umweltanwaltschaften weiterhin die Möglichkeit zur Einbringung umfassender Stellungnahmen zu belassen.

Die Stellungnahmerechte des BMLFUW bzw. des Umweltbundesamtes, der Standortgemeinden sowie der Landesumweltanwaltschaften zum Projektantrag und zur Umweltverträglichkeitserklärung stellen gerade zu Verfahrensbeginn einen bedeutenden Mehrwert für die inhaltliche Überprüfung der Projektvorhaben dar. Gerade die Möglichkeit frühzeitig Einwände und Bedenken darlegen zu können, bietet allen Verfahrensbeteiligten die Chance zur einvernehmlichen Lösungsfindung. Eine solche dient damit auch der Verfahrensbeschleunigung. Dass sich das BMLFUW selbst die Gelegenheit nimmt, um über Stellungnahmen des Umweltbundesamtes zur Einheitlichkeit der Prüfverfahren in allen neun Bundesländern beizutragen, ist nicht nachvollziehbar.

Die Schwächung der Parteistellungen sowohl von Anrainer- und Standortgemeinden als auch der Landesumweltanwaltschaften wird aus den voranstehenden Gründen entschieden abgelehnt.

- 3 -

Zu Z 10 und 11 (§ 19 Abs. 6 und 9):

Ebenso ist zu beanstanden, dass Umweltorganisationen zur Spendenoffenlegung verpflichtet werden und diese bei Nichteinhaltung mit dem Verlust ihrer Parteistellung sanktioniert werden sollen. Diese Regelung ist unsachlich, stellt eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber anderen Verfahrensparteien dar und wird daher abgelehnt.

Zu Z 16 (§ 40 Abs. 1):

Die Umsetzung der Vorgaben aus dem EuGH-Urteil vom 15. Oktober 2015 (C 137/14) zur Präklusion wirft die Frage auf, wann das erstmalige Vorbringen von Einwänden vor Gericht in missbräuchlicher oder unredlicher Absicht erfolgt. Die Regelung wird in Ermangelung objektiv überprüfbarer Kriterien kritisch gesehen.

Ergänzende Anregungen:

Die Novellierung des UVP-G hätte Anlass geboten, die Vorgaben des EuGH betreffend noch umzusetzender Punkte der Aarhus-Konvention anzugehen. Ebenso ist bedauerlich, dass mit dem gegenständlichen Gesetzgebungsvorhaben eine Chance verpasst wird, die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie RL 2014/52/EU rechtzeitig voranzutreiben.

Insgesamt würden die vorgesehenen Maßnahmen eine Schwächung des Umweltschutzes und einen Qualitätsverlust für das UVP-Verfahren bedeuten. Aufgrund der dargelegten Punkte ist zu befürchten, dass bei Umsetzung des Ministerialentwurfes keine Verwaltungsvereinfachung eintritt und wir ersuchen Sie daher eindringlich von den vorgesehen Novellierungsmaßnahmen im UVP-G abzusehen.

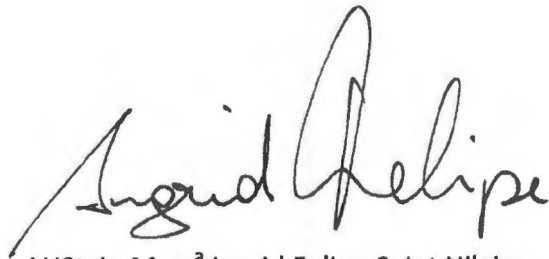
Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung verbleiben wir

Mit freundlichen Grüßen,

Gezeichnet



LHStvin Dr.ⁱⁿ Astrid Rössler



LHStvin Mag.^a Ingrid Felipe Saint Hilaire



LR Rudi Anschöber



LR Rolf Holub



LR Johannes Rauch